# KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Naturschutzdaten in Mecklenburg-Vorpommern

und

# **ANTWORT**

# der Landesregierung

- 1. Auf welche staatlichen Naturschutzdaten können Investoren, die von ihnen beauftragten Planungsunternehmen und andere Interessierte neben den im Online-Portal www.umweltkarten.mv-regierung.de veröffentlichten Daten zugreifen?
  - a) Gibt es neben dem Online-Portal www.umweltkarten.mvregierung.de weitere öffentlich nutzbare Online-Datenbanken des Landes, aus denen interessierte Nutzerinnen und Nutzer Daten der Vorkommen von geschützten Arten beziehen können?
  - b) Wenn ja, welche Institution betreibt und pflegt diese Datenbanken?
  - c) Falls es keine neben dem Portal www.umweltkarten.mvregierung.de öffentlich nutzbaren Online-Datenbanken des Landes gibt, auf welche andere Weise können im Land Mecklenburg-Vorpommern interessierte Nutzerinnen und Nutzer auf staatliche Naturschutzdaten des Landes zugreifen?

# Zu 1 und a)

Neben dem Kartenportal Umwelt des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gibt es mit der Floristischen Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (Flora M-V, <a href="www.flora-mv.de">www.flora-mv.de</a>), die von der Universität Rostock betrieben wird, eine weitere öffentlich nutzbare Online-Datenbank, aus der Daten über geschützte Pflanzenarten bezogen werden können.

### Zu b)

Verantwortlicher Anbieter des Internetauftritts von Flora M-V im datenschutzrechtlichen Sinne ist die Universität Rostock.

### Zu c)

Interessierte Nutzerinnen und Nutzer können auf staatliche Naturschutzdaten des Landes zugreifen, indem sie Anträge auf Datenherausgabe nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) beim LUNG M-V stellen.

Auf den Internetseiten der für den jeweiligen Managementplan eines Natura 2000-Gebietes federführenden Fachbehörde für Naturschutz können die vorhandenen Natura 2000-Managementpläne durch jedermann eingesehen werden. In den Managementplänen enthalten ist jeweils ein Teil der erhobenen Grunddaten.

Auf den Seiten der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern sind die sogenannten Fachbeiträge Wald (= Fachbeiträge zur FFH-Managementplanung) einsehbar.

- 2. Gibt es eine zentrale Verwaltung von naturschutzfachlichen Daten in Mecklenburg-Vorpommern oder unterhalten alle Naturschutzbehörden [Untere Naturschutzbehörden; Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU); Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V); Ministerium] gesonderte Datenbestände?
  - a) Fließen alle im Auftrag der staatlichen Behörden erfassten Naturschutzdaten in eine gemeinsam genutzte Datenbank ein?
  - b) Welche landesweiten Erfassungen von bestimmten Artengruppen durch kommerzielle Gutachterinnen und Gutachter einerseits und ehrenamtlich tätigen Akteuren anderseits hat das Land in den vergangenen zehn Jahren in Auftrag gegeben (bitte getrennt auflisten)?
  - c) In welchen zeitlichen Abständen werden durch staatliche Einrichtungen die Daten von öffentlich nutzbaren Online-Datenbanken des Naturschutzes im Land aktualisiert?

# Zu 2 und a)

Es gibt keine gemeinsame Datenbank, auf die alle Naturschutzbehörden zugreifen können. Daten der einzelnen Behörden laufen in den Datenbanken MultibaseCS (Artendaten) und MVBIO-PRO (Vegetationsdaten) im LUNG M-V zusammen, werden dort aufbereitet und von dort den Behörden zur Verfügung gestellt. Es erfolgt bisher jedoch keine vollständige Datenerfassung aller behördlich erhobenen Naturschutzfachdaten.

# Zu b)

Landesweit vollständige Erfassungen (Verbreitungskartierungen) von Arten werden nur im Rahmen der EU-Berichtspflicht entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für die Arten der Anhänge II und IV vom LUNG M-V in Auftrag gegeben. Die Beauftragung erfolgt in der Regel an freiberuflich arbeitende Biologinnen, Biologen oder Gutachterbüros. Diese nehmen selbst Erfassungen vor. Teilweise vergeben diese als sogenannte Artkoordinatorinnen oder Artkoordinatoren Unteraufträge an weitere freiberuflich tätige oder ehrenamtliche Kartiererinnen oder Kartierer, leiten diese an und überprüfen die Qualität der Daten.

Die Erstellung einer Übersicht aller Aufträge der letzten zehn Jahre ist im Rahmen dieser Kleinen Anfrage nicht möglich, da die entsprechenden Daten nicht abrufbar vorliegen und daher händisch erhoben und sodann aufbereitet werden müssten. Dadurch würde die Beantwortung der Frage insgesamt einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Für die Artengruppe Vögel wurden bisher keine landesweit vollständigen Erfassungen durch kommerzielle Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter oder ehrenamtlich tätige Akteure in Auftrag gegeben. Landesweit ehrenamtlich erhobene Daten zu bestimmten Arten liegen zwar vor, die Erhebung dieser Daten wird aber nicht durch das Land beauftragt.

# Zu c)

Die Aktualisierung der Naturschutzdaten von öffentlich nutzbaren Online-Datenbanken erfolgt nicht in festen zeitlichen Abständen.

- 3. Falls es keine gemeinsame Datenbank mit Naturschutzdaten gibt, auf die alle Behörden im Land zugreifen können, wie erfolgt der Austausch der Daten aus aktuellen Datenerhebungen zwischen den Naturschutzbehörden?
  - a) Werden die im LUNG M-V auflaufenden naturschutzfachlichen Daten für die StÄLU und die unteren Naturschutzbehörde aufgearbeitet und generell dorthin weitergegeben?
  - b) Wenn ja, mit üblicherweise welchem zeitlichen Aufwand?
  - c) Wie viel Personalstellen mit welchem Stundenumfang stehen im LUNG M-V für die Aufarbeitung von naturschutzfachlichen Daten, die für die Praxis in Genehmigungsverfahren anwendbar sein sollen, zur Verfügung?

#### Zu 3 und a)

Die im LUNG M-V auflaufenden naturschutzfachlichen Daten werden im Rahmen des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) durch Datenlieferungen an die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) und die unteren Naturschutzbehörden (uNB) weitergegeben.

Diese Datenlieferungen erfolgen inkrementell, das heißt, es werden jeweils nur die seit der letzten Lieferung neuen oder aktualisierten Daten weitergegeben. Es erfolgen jährlich zwei LINFOS-Datenlieferungen.

#### Zu b)

Für die Aufarbeitung der im LUNG M-V auflaufenden naturschutzfachlichen Daten und deren Weitergabe erfolgen im LUNG M-V keine Zeiterhebungen. Angaben zum zeitlichen Aufwand liegen daher nicht vor.

# Zu c)

Es sind mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LUNG, Abteilung Naturschutz und Naturparke, mit der Erfassung, Aufbereitung und Qualitätssicherung von naturschutzfachlichen Daten fachlich oder technisch befasst. Diese Daten können für verschiedene Zwecke (zum Beispiel Monitoring, Berichtspflichten, Genehmigungsverfahren) verwendet werden. Für die Administration, technische Nutzerbetreuung und Pflege der Artendaten stehen dem LUNG Stundenanteile im Umfang von etwa 1,5 Stellen zur Verfügung. Für die explizite Datenaufarbeitung für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen wurde dem LUNG Anfang des Jahres eine Stelle bereitgestellt.

- 4. Gibt es eine behördliche Datenbank mit landesweit erfassten Daten zu aktuellen Brutvogel- und Fledermausvorkommen?
  - a) Wenn nicht, warum nicht?
  - b) Von wann stammen die aktuellsten im öffentlichen Auftrag landesweit erfassten Daten zu Brutvogel- und Fledermausvorkommen (bitte auch regionale Teilerhebungen angeben)?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Artendatenbank M-V des LUNG M-V enthält landesweit erfasste Daten zu aktuellen Brutvogel- und Fledermausvorkommen. Die Aktualität der Daten zu den einzelnen Arten ist sehr unterschiedlich. Aktuellste im öffentlichen Auftrag durch kommerzielle Gutachterinnen und Gutachter erfasste Daten liegen aus der im Jahr 2021 begonnenen Brutvogelerfassung in Europäischen Vogelschutzgebieten bislang für einige ausgewählte Flächen vor. Ferner werden jährlich Brutvogeldaten auf landesweit 100 Probeflächen (je ein Quadratkilometer) im Rahmen des Monitorings häufiger Brutvögel in der Normallandschaft erhoben.

Bei der Erfassung von Fledermausvorkommen im Land liegt, wie schon im Rahmen der Antwort zu Frage 2 b) erwähnt, der Fokus auf den Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Hierfür werden pro Berichtszeitraum von jeweils sechs Jahren regelmäßig notwendige Erfassungen in Auftrag gegeben. Der Schwerpunkt liegt dabei aber nicht auf der Verbreitungskartierung (letztmalig 2021), sondern auf einem Stichprobenmonitoring. Je nach Art liegen derzeit Erfassungsdaten unterschiedlicher Aktualität (letzte Winterquartiererfassung 2023, letzte Sommerquartiererfassung 2021/2022) vor.

Außerdem erfolgt ein landesweites Horchboxmonitoring in den Naturparken, letztmalig 2022. Gezielte Erfassungen zur Mopsfledermaus fanden 2020 und 2022 im FFH-Gebiet DE 2646-305 "Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See" (NSG Heilige Hallen) statt.

Weitere Daten zu Brutvogel- und Fledermausarten liegen aus ehrenamtlichen Erfassungsprogrammen vor.

- 5. Gibt es eine behördliche Datenbank mit landesweit erfassten Daten zu Rastgebieten und Zugkorridoren von Vögeln und Fledermäusen?
  - a) Wenn nicht, warum nicht?
  - b) Von wann stammen die aktuellsten im öffentlichen Auftrag landesweit erfassten Daten zu Rastgebieten und Zugkorridoren von Vögeln und Fledermäusen (bitte auch regionale Teilerhebungen angeben)?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es gibt keine Datenbank, in der landesweite Daten zu Rastgebieten und Zugkorridoren von Vögeln und Fledermäusen vorliegen. Rastgebiete und Zugkorridore von Vögeln werden im Rahmen von Gutachten identifiziert. Hinsichtlich der Datenerfassungen im Zusammenhang mit Fledermäusen wird auf die Antwort zu den Fragen 4, a) und b) verwiesen. Die Ergebnisse der genannten Gutachten sind unter anderem über das LINFOS abrufbar. Die derzeit aktuellste Version des Gutachtens für die Rastgebiete von Vogelarten stammt aus dem Jahr 2009. Das Gutachten zu den Zugkorridoren von Zugvögeln stammt aus dem Jahr 1996.

- 6. Gibt es eine behördliche Datenbank mit landesweit erfassten Daten zu Horstvorkommen von Greifvögeln?
  - a) Wenn nicht, warum nicht?
  - b) Von wann stammen die aktuellsten im öffentlichen Auftrag landesweit erfassten Daten zu Horstvorkommen von Greifvögeln (bitte auch regionale Teilerhebungen angeben)?

# Zu 6 und a)

Landesweit erfasste Daten zu Horstvorkommen von Greifvögeln liegen in der Artendatenbank M-V vor. Daten zu Horstvorkommen von Greifvögeln, die im öffentlichen Auftrag erhoben werden, liegen nicht vor.

# Zu b)

Es liegen landesweite Daten aus dem Jahre 2022 vor, die ausschließlich von ehrenamtlich arbeitenden Artenexpertinnen und Artenexperten erhoben wurden.

- 7. Auf welche Weise werden die durch Vorhabenträger vorgelegten vollständigen naturschutzfachlichen Untersuchungen, zum Beispiel bei Planung eines Windparks, in den zuständigen Naturschutzbehörden (jetzt StÄLU) auf Plausibilität geprüft?
  - a) Wird von den nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zuständigen Genehmigungsbehörden im Rahmen des Prüfungsprozesses der naturschutzfachliche Datenbestand des Landes herangezogen?
  - b) Werden im Rahmen des Prüfungsprozesses von den Genehmigungsbehörden Rückfragen an ehrenamtlich tätige Naturschützerinnen und Naturschützer gerichtet?
  - c) Wie lange nahm üblicherweise dieser Prüfungsprozess der Naturschutzdaten von Vorhabenträgern in den BImSchG-Genehmigungsbehörden bisher in Anspruch und wie lange soll dieser Prüfungsprozess künftig dauern?

Die Plausibilitätsprüfung in den zuständigen Naturschutzbehörden erfolgt insbesondere durch Abgleich mit dem beim Land verfügbaren Datenbestand, bei Bedarf jedoch auch auf dem Wege zusätzlicher Abfragen oder Überprüfungen.

# Zu a)

Der naturschutzfachliche Datenbestand des Landes wird von den für die Prüfung zuständigen Naturschutzbehörden im Rahmen des Prüfungsprozesses herangezogen.

# Zu b)

Im Bedarfsfall werden von den für die Prüfung zuständigen Naturschutzbehörden auch Rückfragen an ehrenamtlich tätige Personen gerichtet.

# Zu c)

Zur Beantwortung dieser Frage liegen keine Datengrundlagen vor.

- 8. In welchem Umfang werden durch das Land Naturschutzdaten aus der Arbeit ehrenamtlich tätiger Artenschutzakteure zum Beispiel aus Umweltverbänden genutzt?
  - a) Gibt es vertragliche Vereinbarungen zwischen dem naturschutzfachlichen Ehrenamt und der Landesregierung über die Nutzung der ehrenamtlich erfassten Naturschutzdaten und können die Daten vom Land frei genutzt werden beziehungsweise welche Einschränkungen gibt es?
  - b) Kann das Land die ehrenamtlich erhobenen Daten vollumfänglich nutzen oder gibt es hierbei Einschränkungen (bitte aufschlüsseln, welche Einschränkungen gegebenenfalls bestehen)?
  - c) Wenn es Einschränkungen zur Verwendung der im Ehrenamt erhobenen naturschutzfachlichen Daten gibt, welche Bemühungen seitens des Landes gibt es, diese Beschränkungen zu überwinden und damit die Nutzbarkeit der Daten im Sinne der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zu erweitern?

Abhängig von der jeweiligen Artengruppe sind ehrenamtlich erhobene Daten in unterschiedlicher Quantität vorhanden und werden für unterschiedliche Bereiche genutzt, zum Beispiel im Rahmen der FFH-Berichtspflicht an die EU, für die Erarbeitung von Roten Listen oder auf Anfrage für spezielle Datenherausgaben im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes.

# Zu a)

Es gibt für mehrere Artengruppen Vereinbarungen über die Nutzung ehrenamtlich erfasster Naturschutzdaten, die sich aber im Umfang der gegenseitig vereinbarten Nutzung voneinander unterscheiden, zum Beispiel mit Einschränkungen bezüglich der Weitergabe und Auswertung von Daten. Besonders sensible Daten, insbesondere von seltenen beziehungsweise gefährdeten Arten, werden nicht als Punktdaten, sondern in anderer Form (beispielsweise als Rasterdaten) herausgegeben.

Für die Artengruppe Vögel gibt es keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem naturschutzfachlichen Ehrenamt und der Landesregierung über die Nutzung der ehrenamtlich erfassten Naturschutzdaten. Die ehrenamtlich erfassten Naturschutzdaten können vom Land nicht frei genutzt werden. Sie werden der Naturschutzverwaltung ausschließlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben (artenschutzrechtliche Prüfungen, Erfüllung von EU-Berichtspflichten, Vollzug des Horstschutzes) zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur in mit den Erfasserinnen und Erfassern abgesprochener, aufbereiteter Form möglich.

# Zu b)

Das Land kann die ehrenamtlich erhobenen Daten nicht vollumfänglich nutzen. Naturschutzbehörden können die vom LUNG aufbereiteten Daten im Zuge der regelmäßigen, aktualisierten LINFOS-Datenlieferungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben beispielsweise für artenschutzrechtliche Prüfungen, die Erfüllung von Berichtspflichten oder den Vollzug des Horstschutzes uneingeschränkt nutzen.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte, auch an andere Behörden, ist nur in aufbereiteter Form und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

# Zu c)

Die Daten können von den Naturschutzbehörden uneingeschränkt für Prüfungen in Genehmigungsverfahren genutzt werden. Zu den Möglichkeiten der weiteren Nutzbarkeit der Daten erfolgen Abstimmungen zwischen dem LUNG und den ehrenamtlichen Erfasserinnen und Erfassern.

9. Die Datenerfassung durch ehrenamtlich tätige Naturschutzakteure erspart dem Land Ausgaben für die Beauftragung von kommerziell tätigen Gutachterinnen und Gutachtern.
In welchem Umfang spart das Land überschlägig pro Jahr Mittel durch das Engagement ehrenamtlich tätiger Naturschutzakteure bei der Datenerfassung ein?

Der monetäre Wert der Datenerhebung durch das Ehrenamt kann nicht benannt werden, da beispielsweise der vom Ehrenamt erbrachte Stundenaufwand nicht erfasst wird.

- 10. Welche Unterstützung und Anerkennung erfährt die ehrenamtliche Datenerfassung im Bereich des Naturschutzes durch das Land?
  - a) Erhalten ehrenamtlich tätige Artenschutzakteurinnen und -akteure die von ihnen benötigten Fahrkosten und Sachmittel in jedem Fall in voller Höhe erstattet?
  - b) Wenn nicht, warum nicht?
  - c) Welche Anreize bietet das Land, um das naturschutzfachlich tätige Ehrenamt zu fördern und zu unterstützen (zum Beispiel ausreichende Sachmittel der Naturschutzbehörden, um Publikationen des Ehrenamtes zu Flora und Fauna zu unterstützen)?

Die Fragen 10, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen oder Naturschutzvereinigungen können teilweise und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aufwandentschädigungen gewährt werden, eine Erstattung in jedem Fall und in voller Höhe erfolgt jedoch nicht.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel werden auch einzelne Werkverträge mit ehrenamtlich Tätigen geschlossen, zum Beispiel für Koordinierungstätigkeiten im Zusammenhang mit den ehrenamtlichen Datenerfassungen.

Anspruchsvolle und umfangreiche Natura 2000-Schutzgebietsbetreuungen einschließlich gegebenenfalls damit verbundener Datenerfassungen und Publikationen sind im Rahmen von Projekten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-Projekten) förderfähig.

Die verfügbaren Mittel für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Akteurinnen und Akteure sind beschränkt. In regelmäßigen Abständen werden ehrenamtliche Akteurinnen und Akteure zu gemeinsamen Veranstaltungen eingeladen, in denen auch die ehrenamtliche Arbeit gewürdigt wird. Im Rahmen der Veranstaltungen der Landeslehrstätte für Naturschutz und nachhaltige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern werden Themen aufgegriffen, die der Fortbildung und der ehrenamtlichen Arbeit unmittelbar dienen. Bei rechtzeitiger Anmeldung können Publikationen des Ehrenamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel eingeplant und unterstützt werden. So ist die seit 66 Jahren bestehende Zeitschriftenreihe "Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern" ein aus Sicht der Landesregierung besonders nennenswertes Beispiel. Die Veröffentlichung stellt ein Forum des Austausches dar, in welchem die Akteurinnen und Akteure über ihre Ergebnisse der ehrenamtlichen Arbeit und die Naturschutzbehörden zu neueren Erkenntnissen, Ergebnissen und Entwicklungen im Naturschutz berichten.

Auch sei darauf verwiesen, dass ein wesentlicher Anreiz für die ehrenamtliche Erhebung von Daten sowie die Bereitstellung solcher Daten darin besteht, den Schutz und die Förderung der Arten und Lebensräume zu unterstützen.